



2. Nachtrag zur Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertagesstätte Erlebnisland Gornheimertal in der ab 01.09.2013 gültigen Fassung

Aufgrund von § 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2015, GVBl. S. 366) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG, in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) sowie §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 10 G v. 4. November 2016, BGBl. I 2460) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Gornheimertal in ihrer Sitzung am 18.07.2017 nachstehenden 2. Nachtrag zur Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertagesstätte Erlebnisland Gornheimertal, beschlossen.

§ 2 erhält folgende neue Fassung:

§ 2 Benutzungsgebühren

(1) Die Benutzungsgebühr beträgt für die

(1.1) ganztägige Betreuung von 7:00 Uhr bis 17:00 Uhr

-für ein Kind einer Familie vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung

193,-- € monatlich, zuzüglich Verpflegungsentgelt

-für ein Kind einer Familie vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr

441,-- € monatlich, zuzüglich Verpflegungsentgelt

(1.2) ganztägige Betreuung von 7:00 Uhr bis 14:00 Uhr

– für ein Kind einer Familie vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung

164,-- € monatlich, zuzüglich Verpflegungsentgelt

– für ein Kind einer Familie vom vollendeten 2. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr in der altersübergreifenden Gruppe

336,-- € monatlich, zuzüglich Verpflegungsentgelt

(1.3) halbtägige Betreuung "Vormittagsbetreuung" von 7:00 Uhr bis 13:00 Uhr

-für ein Kind einer Familie vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung

141,-- € monatlich

-für ein Kind einer Familie vom vollendeten 2. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr in der altersübergreifenden Gruppe

289,-- € monatlich

(1.4) halbtägige Betreuung "Vormittagsbetreuung" in der Krippengruppe von 7:00 Uhr bis 12:30 Uhr

-für ein Kind einer Familie vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr

289,-- € monatlich, zuzüglich Verpflegungsentgelt

(2)

Besuchen gleichzeitig zwei oder mehr Kinder einer Familie eine Tageseinrichtung in der Gemeinde, ermäßigen sich die Benutzungsgebühren nach Abs. 1 für ein zweites Kind einer Familie um 34 %.

Bei unterschiedlich hohen Gebühren gilt dies für die niedrigere Gebühr.

Für den gleichzeitigen Besuch durch ein drittes und jedes weitere Kind werden Benutzungsgebühren nicht erhoben.

(3)

Soweit das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von Benutzungsgebühren für die Benutzung von Kindertagesstätten gewährt, erhebt die Gemeinde keine Gebühren nach dieser Satzung. Dies gilt für die letzten 12 Monate vor der Einschulung, für die tägliche Betreuungszeit von bis zu 5 Stunden für Halbtagsplätze und mindestens 5 Stunden für Ganztagsplätze. Im Falle der Freistellung für die Halbtagsbetreuung ist bei Inanspruchnahme weitergehender Betreuungszeiten für vormittags oder nachmittags bzw. ganztags die betreffende, d.h. die Gebühr für die Betreuungszeit, die 5 Stunden übersteigt, entsprechend den Betreuungsgebühren nach § 2, zu zahlen.

(4)

Für von der Einschulung zurückgestellte Kinder, die die Kindertagesstätte ein weiteres Kindergartenjahr besuchen, erfolgt keine zweite Freistellung von der Betreuungsgebühr, d.h. sie sind bezüglich der weiteren Betreuung wieder gebührenpflichtig. Bei vorzeitiger Einschulung eines Kindes werden die gesetzlichen Vertreter nachträglich für das tatsächlich letzte Kindergartenjahr vor der Einschulung freigestellt. Bereits entrichtete Betreuungsgebühren werden erstattet.

§ 8 erhält folgende neue Fassung:

**§ 8
Inkrafttreten**

Dieser 2. Nachtrag zur Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertagesstätte Erlebnisland Gorbheimertal in der ab 01.09.2013 gültigen Fassung tritt am 01.09.2017 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Gorbheimertal, 21.07.2017

Spitzer, Bürgermeister



Bescheinigung über die erfolgte Bekanntmachung

- a) in den "Weinheimer Nachrichten" am 21.07.2017, 155. Jahrgang, Ausgabe Nr. 166 und
- b) in der "Odenwälder Zeitung" am 21.07.2017, 69. Jahrgang, Ausgabe Nr. 166.

Es wird bescheinigt, dass der 2. Nachtrag zur Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertagesstätte Erlebnisland Gorbheimertal in der ab 01.09.2013 gültigen Fassung gemäß § 7 der Hauptsatzung vom 14.06.2015, ergänzt um den 1. Nachtrag vom 08.05.2016, bekannt gemacht wurde.

Dieser 2. Nachtrag tritt am 01.09.2017 in Kraft.

Gorbheimertal, 21.07.2017

Der Gemeindevorstand

.....
Spitzer, Bürgermeister

